



**GIV**

**Gewerbe- und Industrieverein**

**Sennwald**

**Statuten**

# Statuten des Gewerbe- und Industrievereins Sennwald (GIV)

## I. Zweck und Aufgaben

Art. 1: Name

Der Gewerbe- und Industrieverein Sennwald ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB. Er bildet eine Sektion des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes. Ebenso kann er sich anderen wirtschaftlichen Organisationen mit ähnlichen Zielen anschliessen. Der Verein kann sich im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der selbständigen Gewerbetreibenden des Handwerks, des Detailhandels, aller Dienstleistungs- sowie Industriebetriebe zur Förderung ihres gemeinsamen Wohles. Der Verein setzt sich ein für angemessene Vertretung in den Behörden.

## II. Organe

Art. 3: Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 4: Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- a) Wenn es der Vorstand für nötig erachtet
- b) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder

#### Art. 5:

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

#### Art. 6: Einladungen

Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit der Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

#### Art. 7: Geschäfte

Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

1. Protokoll der letzten Vereinsversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Rechnungsablage und Bericht der Geschäftsprüfungskommission  
Décharge-Erteilung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
  - a) Einzelbeitrag
  - b) Familienbeitrag / Firmabeitrag
5. Budget
6. Wahlen
  - a) Vorstand
  - b) Präsident
  - c) Geschäftsprüfungskommission  
(2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzmitglied)
7. Mutationen
8. Beschlussfassung über Anträge
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

#### Art. 8: Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

#### Art. 9: Wahlen und Abstimmungen (Art. 67, 1 ZGB)

An der Mitgliederversammlung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, erfolgen die Abstimmungen offen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

#### Art. 10: Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern den Vorstand und den Präsidenten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl bisheriger Mitglieder ist möglich.

#### Art. 11: Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen, besorgt die Vorbereitung und Durchführung von Anlässen und bereitet die Geschäfte für die Mitgliederversammlung vor. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident und Vizepräsident gemeinsam bzw. je kollektiv zusammen mit dem Aktuar oder Kassier. Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern statt.

#### Art. 12: Spezialkommissionen

Für die Vorbereitung und Erledigung von besonderen Vereinsaufgaben kann der Vorstand weitere Sachverständige beziehen. Diese haben bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes kein Stimmrecht.

#### Art. 13: Vertretung im Vorstand

Bei der Bestellung des Vorstandes sind nach Möglichkeit die einzelnen Berufsgattungen zu berücksichtigen.

#### Art. 14: Geschäftsprüfungskommission

Die Mitgliederversammlung wählt die Geschäftsprüfungskommission. Diese überprüft die Geschäftsführung des Vorstandes sowie das Rechnungswesen und erstattet an der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Nach Ablauf einer Amtsdauer von zwei Jahren kann höchstens ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission den Rücktritt erklären.

#### Art. 15: Entschädigungen

Mitglieder, die an Tagungen, Versammlungen und andere Anlässe delegiert werden, haben Anspruch auf eine angemessene Spesenentschädigung.

#### Art. 16: Vereinsrechnung

Die Vereinsrechnung schliesst auf Ende des Kalenderjahres ab. Sie ist der Geschäftsprüfungskommission mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### Art. 17: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Zinsen
- c) Sonstigen Zuwendungen

#### Art. 18:

Für die Verbindlichkeit haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### Art. 19: Art der Mitglieder

Der GIV, Gewerbe- und Industrieverein Sennwald besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

#### Art. 20: Eintritt

Die Aktivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen gem. Art. 2 zu. Ferner können Personen die Mitgliedschaft als Aktive erwerben, die nicht selbständig ein Gewerbe oder einen Industriebetrieb betreiben, jedoch durch ihre Stellung sich mit den Interessen der Selbstständigerwerbenden solidarisch erklären. Durch einen ermässigten Beitrag (Art. 7, 4b) soll Familien bzw. Firmen der Eintritt mehrerer Mitglieder erleichtert werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### Art. 21: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Bei natürlichen Personen durch Austritt sowie durch den Tod
- b) Bei juristischen Personen durch Austritt oder durch Auflösung der Unternehmung

Der Austritt kann jederzeit mit Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Allfällige Austritte müssen schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

#### Art. 22: Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Der Entscheid muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste Mitgliederversammlung zu.

#### Art. 23: Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann vorgenommen werden, wenn 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten es beschliessen. Der Vorstand bereitet die als notwendig erachteten Änderungen vor und unterbreitet die revidierten Statuten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung.

#### Art. 24: Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. In diesem Fall geht das vorhandene Vermögen an einen später zu gründenden, den gleichen Interessen dienenden Verein in Sennwald über. In der Zwischenzeit wird die Politische Gemeinde als Sachverwalterin des Vermögens bestimmt.

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist der Geschäftsstelle des Kantonal St. Gallischen Gewerbeverbandes zuhanden einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die Statuten treten mit Datum der beschliessenden Mitgliederversammlung in Kraft.

Sennwald, 3. März 1995

**GIV**  
**Gewerbe- und Industrieverein Sennwald**

Der Präsident  
B. Weder

Der Vizepräsident  
HJ. Pfranger